

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2506 – 4/9

München, 24. Juli 2020
Durchwahl: 089 2306-2581
Telefax: 089 2306-2817
Name: Frau Ewinger

**Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechts-
verordnung;
hier: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Handlungshilfe für lüf-
tungstechnische Maßnahmen**

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) hat anlässlich der aktuellen Situation der Corona-Pandemie eine Handlungshilfe für lüftungstechnische Maßnahmen entwickelt (siehe: <https://www.bghm.de/coronavirus/handlungshilfen/>). Diese Handlungshilfe ergänzt den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS (vgl. hierzu Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. April 2020, GZ: 25 – P 2506 – 4/9) und konkretisiert diesen in Abschnitt 3 Ziff. 3 (Lüftung).

Ergänzend hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

Laut Robert Koch Institut (RKI) ist der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung die Tröpfcheninfektion, jedoch gibt es vermehrt Hinweise, dass auch Aerosole einen wichtigen Übertragungsweg darstellen. Studien zu Viren (auch zu SARS-CoV-2) haben gezeigt, dass experimentell erzeugte virenhaltige Bioaerosole bis zu drei Stunden in der Luft nachgewiesen werden können (RKI). Daher sollten die bisher herausgegebenen Hinweise zum Lüften in Zeiten von Corona konkretisiert werden, welche beim Einsatz von Klima-, Lüftungsanlagen und Ventilatoren in Eigenverantwortung zu beachten sind.

Erhöhung Lüftungs-Rhythmus

Aufgrund der vergleichsweise langen Verweildauer der Aerosole in der Luft ist es von größter Bedeutung, so viel Außenluft wie möglich in genutzte Räume zu bringen. Besprechungsräume sollten deshalb vor Beginn durch Öffnung ggf. gegenüberliegender Fenster bzw. quer gelüftet werden. Zudem sollten aufgrund der aktuellen Situation in allen genutzten Büros und Besprechungsräumen möglichst die gegenüberliegenden Fenster dauernd oder zumindest in einem erhöhten Rhythmus, am besten alle 20 Minuten, für einige Minuten, am besten 3 bis 10 Minuten, geöffnet werden (sogenannte Stoßlüftung).

Einsatz von Klima- und Lüftungsanlagen

Der Einsatz von Klimaanlage in ausschließlich einzeln genutzten Büros ist unbedenklich. In Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Büros mit Publikumsverkehr, Büros während Besprechungen oder Besprechungsräume), sollten die Anlagen lediglich zur Kühlung vor und nach der Nutzung verwendet werden. Die Frischluftzufuhr sollte dann, wie oben dargestellt, manuell sichergestellt werden.

Einsatz von Ventilatoren

Der Einsatz von Ventilatoren in ausschließlich einzeln genutzten Büros ist unbedenklich. In Mehrpersonen- und Einzelbüros mit häufigem Publikumsverkehr oder während Besprechungen sollten Ventilatoren nur zur Versorgung mit Frischluft genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein direktes Anblasen unterbleibt. Vielmehr sollte am Fenster ein schwach eingestellter Ventilator aufgestellt und möglichst die Türe einen Spalt offengehalten werden, um einen konstanten Luftaustausch durch die offenen Fenster zu unterstützen.

Sollten in diesem Zusammenhang Fragen auftreten, können Sie sich jederzeit an die Bayerische Landesunfallkasse (<https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerde/0735611467119>) wenden.

Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Zusatz für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden sollte empfohlen werden, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Michael Lubert
Leitender Ministerialrat